

## Liegenschaftsentwässerung Abnahmepraxis

### Abnahmen und Kontrollen während der Bauzeit

Sämtliche neuen und veränderten Anlagenteile der Liegenschaftsentwässerung müssen kontrolliert und abgenommen werden. Dies erfolgt aufgrund der bewilligten Pläne, welche stets auf der Baustelle verfügbar gehalten werden müssen. Die zuständigen Stellen sind in der gültigen Kanalisations- oder Abwasserbewilligung festgelegt, die Bauleitung muss diese Stellen aufbieten.

Folgende Punkte müssen grundsätzlich kontrolliert und abgenommen werden:

1. Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen
2. Anschlussmuffen an öffentliche Leitungen (in der Regel separat von der Anschlussleitung zu kontrollieren)
3. Durchmesser, Gefälle von Leitungen
4. Material ([VSA](#) Zulassungsempfehlung beachten), Verformungen sowie Rissefreiheit von Leitungen und Schächten
5. Materialübergänge (PE, PP, PVC, Beton, Steinzeug, Guss etc.)
6. Anschlüsse und Ausbildung von Schächten: Schachtfutter, Schachtsohlen, Durchlaufrinnen, Durchmesser, Höhe von Überlaufkanten, fehlerhafte Systemverbindungen
7. Dichtigkeitsprüfung und Stichproben. Die Prüfung hat in Anlehnung an die [SIA Norm 190](#) zu erfolgen. Bei der Prüfung ist zu beachten, wo sich das Bauvorhaben befindet. Dabei sind folgende Regeln zu beachten und einzuhalten:
  - Grundwasserschutzzone S 2: Installation eines Leckererkennungssystems  
Prüfung aller Leitungen für verschmutztes Abwasser
  - Grundwasserschutzzone S 3: Prüfung aller Leitungen für verschmutztes Abwasser
  - Gewässerschutzbereich A: Prüfung von mindestens 50% der Leitungen für verschmutztes Abwasser
  - Übrige Bereiche: Prüfung im Ermessen der zuständigen Stelle.
8. Behandlungs- und Retentionsanlagen sowie Versickerungen sind nach den Vorgaben der Kanalisations- oder Abwasserbewilligung zu prüfen.

### Einmessen

Neue und veränderte Leitungen und Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken durch den in der Bewilligung angegebenen Geometer nach den Kriterien der Datenstruktur Siedlungsentwässerung des Kantons-Basel-Landschaft (DSS-BL) einzumessen. Die Daten müssen an die Gemeinde abgegeben werden.

### Schlussabnahme

Neue und veränderte Leitungen und Abwasseranlagen sind zu reinigen und zugänglich zu machen, soweit dies nötig und sinnvoll möglich ist, um den baulichen Zustand, die Funktionstüchtigkeit und allfällige Ausführungsfehler erkennen zu können. Im Zweifel müssen vor der Inbetriebnahme Kanalforschungsuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden.

Neue Leitungen und Abwasseranlagen dürfen erst genutzt werden, wenn die Bewilligungsbehörde diese freigegeben hat.

Ist die Bewilligungsbehörde werktags innert 24 Stunden nicht erreichbar, kann die Bauleitung die fertiggestellte Entwässerung der Bewilligungsbehörde in ihrer Verantwortung zur Nutzung freigeben, unter der Voraussetzung, dass sie die Bewilligungsbehörde schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.